



FAQ StudPrO 2019 – Seite 1

Allgemeine Fragen zur neuen StudPrO 2019, insb. zu den Übergangsregelungen

1. Was passiert mit der alten StudPrO 2012? Fällt diese gänzlich weg?

§ 66 I StudPrO 2019 normiert, dass vorbehaltlich der Übergangsregelungen die StudPrO 2019 für alle Studierenden gilt, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Staatsprüfung) studieren, bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen. Nach § 67 StudPrO 2019 tritt mit Inkrafttreten der neuen StudPrO 2019 die alte StudPrO 2012, unbeschadet des § 66 StudPrO 2019, außer Kraft.

2. Wie sollte man vorgehen, wenn zum jetzigen Zeitpunkt nur noch eine Leistung für die Zwischenprüfung fehlt?

Studieren Sie weiterhin nach Ihrem bisherigen Studienverlaufsplan. Eine Anerkennung Ihrer Leistungen kann, nach Maßgabe des § 66 StudPrO 2019, später erfolgen (s.u. zu den „Übergangsregelungen“).

3. Muss von bereits eingeschriebenen Studierenden eine dritte Hausarbeit abgelegt werden in dem Rechtsgebiet, welches man bisher nicht abgedeckt hat?

Nein.

4. Was passiert, wenn Leistungen erst nach Inkrafttreten der StudPrO 2019 korrigiert sind, die man bereits nach der alten StudPrO 2012 erbracht hat?

Die StudPrO 2019 enthält eine Klausel, § 66 III Nr. 4, die regelt, dass Ersatzklausuren für Aufsichtsarbeiten (...) als in dem Semester bestanden gelten, dem die jeweilige Aufsichtsarbeit zugeordnet ist.

5. Wie ist die Vorgehensweise, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2019 noch Leistungen fehlen? – Übergangsregelungen für bereits eingeschriebene Studierende

a) Zwischenprüfung bereits abgelegt

Bereits abgelegte Prüfungen, insbesondere die Zwischenprüfung nach StudPrO 2012, gelten auch nach der StudPrO 2019 als bestanden. Weitere Leistungen sind **nicht** zu erbringen.

b) Eingeschrieben, aber noch keine Zwischenprüfung abgelegt

Die Zwischenprüfung ist nach der StudPrO 2019 abzulegen. Einzelne, bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den Übergangsvorschriften anerkannt.

Grundsätzlich: Im Zivilrecht müssen nach den Übergangsregelungen **vier** Klausuren bestanden sein, im Öffentlichen Recht nach den Übergangsregelungen **zwei** Klausuren und im Strafrecht wie auch bisher **zwei** Klausuren.

aa. Zivilrecht

- Von den vier Klausuren im Zivilrecht darf nur eine aus den zivilrechtlichen Nebengebieten stammen.



FAQ StudPrO 2019 – Seite 2

- Die bestandene Aufsichtsarbeit aus dem Modul Privatrecht A StudPrO 2012 (bestehend aus zwei Klausuren (BGB AT, Allgemeines Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse)) wird anerkannt als „Klausur BGB AT“ und „übergreifende Klausur Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse“
- Falls das Modul A der StudPrO 2012 noch nicht bestanden ist, gilt für die beiden nach StudPrO 2019 zu erbringenden Leistungen, dass beide als bestanden gelten, wenn die Gesamtpunktzahl aus beiden Klausuren acht Punkte beträgt.
- Die bestandene Klausur aus dem Modul Privatrecht B StudPrO 2012 (Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht oder Familien- und Erbrecht) wird als „übergreifende Aufsichtsarbeit Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse“ anerkannt.
- Bestandene Klausuren aus den Modulen Privatrecht C und D der StudPrO 2012 (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, ZPO (Erkenntnisverfahren) oder Europäisches Privatrecht) werden anerkannt als Aufsichtsarbeit der zivilrechtlichen Nebengebiete i.S.d. StudPrO 2019.

bb. Öffentliches Recht

- Im Öffentlichen Recht müssen zum Erreichen der Zwischenprüfung **eine Klausur aus dem Verfassungsrecht und eine aus dem Verwaltungsrecht** bestanden sein.

cc. Strafrecht

- Für Strafrecht bedarf es **keiner Übergangsregelung**. Alles bleibt so wie ist auch unter der StudPrO 2012 war.

dd. Hausarbeiten

- Es müssen **nur zwei Hausarbeiten** aus unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden werden. Eine dritte Hausarbeit oder Seminararbeit nach der Zwischenprüfung ist **nicht erforderlich**.

6. Inwiefern werden unter der StudPrO 2012 abgelegte Fehlversuche unter der StudPrO 2019 berücksichtigt?

Gar nicht. Nach § 66 IV StudPrO 2019 bleiben vor Inkrafttreten der StudPrO 2019 nicht bestandene Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bei der Versuchszählung (...) unberücksichtigt.

7. Welche Regelungen gelten für BAföG-Empfänger?

Die Fakultät wird neue Festlegungen treffen, welche Leistungen in welchem Semester für die Bescheinigung nach § 48 BAföG erbracht werden müssen und diese auf der Homepage des BAföG-Beauftragten bekannt machen.



FAQ StudPrO 2019 – Seite 3

Fragen zu den neuen Schwerpunktbereichen

1. Wann treten die neuen Schwerpunktbereiche in Kraft?

Die neuen Schwerpunktbereiche treten zeitgleich mit der StudPrO 2019 in Kraft. D.h. falls die StudPrO 2019 nicht zum Wintersemester in Kraft treten kann, so wird es kommendes Semester noch keine neuen Schwerpunktbereiche geben.

2. Was ist künftig Zulassungsvoraussetzung für den Schwerpunktbereich?

Wie bisher: die bestandene Zwischenprüfung. Der Unterschied zur alten StudPrO 2012 liegt an dieser Stelle darin, dass man sich nicht mehr gesondert zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden muss. Man wird durch die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsleistung zum jeweiligen Schwerpunkt angemeldet.

3. Wie sind die Übergangsregelungen von den alten Schwerpunktbereichen zu den neuen Schwerpunktbereichen? Wie gestaltet sich der Wechsel zu den neuen Schwerpunktbereichen, wenn man bereits in einem alten Schwerpunktbereich studiert?

Die Leistungen aus einem der wegfallenden Schwerpunktbereiche (6 alt und 9 alt) kann man sich in jedem anderen (auch komplett neuen) Schwerpunktbereich anerkennen lassen, auch wenn es inhaltlich nicht passt. Es wird aber geraten, vom alten SPB 6 in den neuen SPB 6 zu wechseln und vom alten SPB 9 in den SPB 8.

Es ist aber nur für diejenigen ein Wechsel unter Anerkennung aller erbrachten Leistungen vorgesehen, die in den Schwerpunktbereichen studieren, die nicht fortgeführt werden.

In allen anderen Schwerpunktbereichen richtet sich ein Wechsel nach § 51 IV StudPrO 2019. Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmal wechseln. Man hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist anzurechnen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten, als auch dem neuen Schwerpunktbereich zugeordnet worden ist. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist auf die Versuche nach § 59 StudPrO 2019 (Versuchsbegrenzung) anzurechnen.

4. Zum SPB 11 (Ausländisches Recht): Werden Universitäten im Ausland vorgegeben oder gibt es bereits Partnerschaften seitens der Fakultät? Besteht die Möglichkeit, sich selbst eine Partneruniversität zu suchen?

Es bestehen bereits Kooperationsabkommen. Zudem wird es aber auch möglich sein, sich selbst Universitäten zu suchen. Die Anerkennung von Leistungen ist vermutlich einfacher, wenn man auf eine Partner-Universität zurückgreift.

5. Zum SPB 11 (Ausländisches Recht): Wie muss das „Auslandsstudium“ thematisch ausgestaltet sein? Wählt man sich selbst einen inhaltlichen Schwerpunkt?

Dies wird durch die StudPrO 2019 künftig ausdrücklich geregelt: Während eines mindestens zweisemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität muss man im Umfang von 16 LVS an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort Prüfungsleistungen ablegen: Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, inkl. des jeweiligen Prozessrechts.



FAQ StudPrO 2019 – Seite 4

Fragen zu den neuen Schwerpunktbereichen

6. Zum SPB 11 (Ausländisches Recht): In welcher Sprache sind die Prüfungsleistungen abzulegen?

Die Leistungen sind nach Möglichkeit in deutscher, englischer oder französischer Sprache anzufertigen. Etwaige Abweichungen müssten in der Zielvereinbarung festgelegt werden